



KOPIE

Satzung des Fördervereins GreenPipes & friends e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1 Name: GreenPipes & friends – mit Sitz in Weiterstadt.
- 1.2 Der Förderverein ist unabhängig, unparteiisch und soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Unterstützung der Kinderhospizarbeit.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Pflege und Förderung kultureller Arbeit und Musik.
 - b) Die Schulung der Mitglieder des Vereins.
 - c) Die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung der Musik.
 - d) Die finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Stiftungen, Vereinen, GmbH's, die unter Punkt 2.1. dieser Satzung genannt sind.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.





5. Mitgliedschaft

- 5.1 Jede natürliche und juristische Person kann unter Anerkennung der bestehenden Satzung Mitglied werden. Über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet der Vorstand. Hierzu ist genüge getan, wenn 2 der Vorstandsmitglieder, jedoch immer dabei der erste oder zweite Vorsitzende mitbestimmt. Die Antragstellerin, der Antragssteller müssen bei der darauf folgenden Vorstandssitzung (nach der Einreichung des Mitgliedsantrages und Aufnahme zu den GreenPipes & friends) namentlich verlesen werden. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.2 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats in dem die Eintrittserklärung erfolgte.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden . Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 5.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinschädigend verhalten hat.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- Mitglieder des Vorstands in der Öffentlichkeit beleidigt.
 - Den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- 5.6 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.



6. Rechte und Pflichten

6.1 Mitglieder haben:

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Informations- und Auskunftsrechte.
- Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.
- Das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.
- Treuepflicht gegenüber dem Verein.
- Die Pflicht sich an Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins zu beteiligen oder diese nach besten Kräften und Wissen zu unterstützen.
- Pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).

7. Beitrag

- 7.1 Der Förderverein erhebt einen Jahresgrundbeitrag, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss. Der Jahresgrundbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres, bis spätestens 31. März, zu entrichten. Es liegt jedoch im Ermessen von jedem Mitglied, über den jeweils gültigen Jahresgrundbeitrag hinaus Zahlungen vorzunehmen. Diese Beiträge gelten sodann als Spenden.

8. Haftung

- 8.1 Der Förderverein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eingetretene Unfälle oder sonstige Forderungen, soweit solche Ansprüche nicht durch eine anderweitige Versicherung abgedeckt sind.

9. Verwaltungsorgane

- 9.1 a) Mitgliederversammlung
b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
c) Vorstand

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie ist im 1. Quartal eines jeden Jahres abzuhalten.
- 10.2 Die Einladung mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder als E-Mail (mit einer Empfangsbestätigung) durch den Vorstand erfolgen.
- 10.3 Einsprüche oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand mitzuteilen.



- 10.4 Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
 - Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen nehmen.
 - Bericht der Revisoren mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
 - Neuwahl des Vorstandes und Revisoren (alle zwei Jahre).
 - Anträge.
 - Verschiedenes.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
- 10.7 Abstimmungen und Wahlen werden durch einfache Mehrheit veranlasst und vorgenommen.
Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:
- bei einer Satzungsänderung.
 - bei einem Ausschluss.
 - bei der Auflösung des Fördervereins.
- 10.8 Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
- bei einer Wahl = Stichwahl
 - bei einem Antrag = Ablehnung
- 10.9 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben und muss von der nächstfolgenden Versammlung genehmigt werden.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Sie muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Belange und Interessen des Fördervereins erfordern oder von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt wird.
- 11.2 Für die außerordentliche Versammlung gelten die gleichen Grundsätze und Regeln wie für die Mitgliederversammlung.

12. Vorstand

- 12.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
1. Vorsitzender.
 2. Vorsitzender.
 - Kassierer.
 - Schriftführer.
- Weiterhin gehören dem erweiterten Vorstand an:
- Beisitzer nach Bedarf, höchstens jedoch drei.
- 12.2 Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Förderverein gerichtlich oder außergerichtlich.
- 12.3 Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches die gefassten Beschlüsse beinhalten muss. Dieses Protokoll muss von der nachfolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.



- 12.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wird nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheiden während dieser Zeit Vorstandsmitglieder aus, so ist durch den verbleibenden Vorstand für Ersatz zu sorgen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt wird.
- 12.5 Der Vorstand kann sich einen Geschäfts- und Aufgabenplan geben.

13. Revisoren

- 13.1 Von der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren auf zwei Jahre zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 13.2 Die Revisoren haben das Recht jederzeit eine Revision vorzunehmen. Sie muss jedoch einmal im Jahr vor der Jahresmitgliederversammlung erfolgen.
- 13.3 Eine Wiederwahl der Revisoren für die nächste Amtsdauer ist zulässig.

14. Ehrungen

- 14.1 Mitglieder und Persönlichkeiten außerhalb des Fördervereins, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Fördervereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes geehrt werden.

15. Auflösen des Fördervereins

- 15.1 Der Förderverein kann aufgelöst werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung beantragt und die Versammlung dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.

16. Gültigkeit der Satzung

- 16.1 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 31.01.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender: (Jürgen Spamer)

2. Vorsitzender: (Karl-Heinz Kraft)

Kassiererin: (Petra Spamer)

Schriftführerin: (Renate Penc)

